

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 46.635/2
VOM 2. JUNI 2009

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 7. Mai 2009 von Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Einführung eines Meistervolontariates in der Grundausbildung des Mittelstandes" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben :

Untersuchung des Vorentwurfs

Präambel

Erster Absatz

Im ersten Absatz ist das Wort "insbesondere" auszulassen ⁽¹⁾.

Der erste Absatz der Präambel muss wie folgt lauten :

"Auf Grund des Dekretes vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen, des Artikels 8, § 3, geändert durch das Dekret vom 14. Februar 2000".

Neue (einzufügende) Absätze (dritter und vierter Absatz)

In den neuen (einzufügenden) Absätzen (dritter und vierter Absatz) müssen das Einverständnis des Haushaltsministers vom 9. April 2009 bzw. das Gutachten des Finanzinspektors vom 5. Mai 2009 erwähnt werden.

Dritter Absatz (wird der fünfte Absatz)

Auf das Gutachten des Staatsrates ist wie folgt hinzuweisen :

"Aufgrund des Gutachtens 46.635/2 des Staatsrates, das am 2. Juni 2009 in Anwendung von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegeben wurde" ⁽²⁾.

⁽¹⁾ Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, 2008, Empfehlung Nr. 27, b, www.staatsrat.be (02/06/2009).

⁽²⁾ Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, 2008, Empfehlung Nr. 36.1 und Formel F 3-5-2, www.staatsrat.be (02/06/2009).

Verfügender Teil

Artikel 1

Man präzisiere in Paragraph 3, wer das dem Minister zur Genehmigung vorgelegte Ausbildungsprogramm aufstellt.

Artikel 2

Zu Paragraph 2, Nr. 2, fragt sich der Staatsrat, was man unter "anerkannte[r] Ausbildung" verstehen muss und was mit den Berufen, für die eine solche Ausbildung nicht besteht, geschieht.

Artikel 4

Artikel 4, § 2, des Entwurfs deckt sich mit Artikel 1, § 2, des Entwurfs, der bereits bestimmt, dass der Vertrag auf Vermittlung des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen geschlossen wird.

Es ist außerdem unrichtig zu schreiben, dass das Institut den Vertrag "genehmigt" : das Institut ist an dem Vertrag beteiligt, wie aus Artikel 1, § 2, hervorgeht, während nach dem Wortlaut des Artikels 5, § 1, der Minister für Ausbildung den Vertrag genehmigt.

Artikel 4, § 2, ist aus dem Entwurf auszulassen.

Artikel 5

1. Der Satz "Jeder Vertrag beinhaltet eine Probezeit von 3 Monaten" in Paragraph 2, Absatz 1, *in fine*, deckt sich mit Artikel 9, § 1, erster Satz, und ist aus dem Entwurf auszulassen.

2. Wie der Bevollmächtigte des Ministers bestätigt hat, muss in Paragraph 2, Absatz 2, letzter Satz, präzisiert werden, dass die monatliche Mindestzulage zu Lasten des Ausbildungsbetriebs geht und von Letzterem bezahlt wird.

3. Das Gesetz vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit hat einen allgemeinen Anwendungsbereich und betrifft in seinem Artikel 2, § 1, Absatz 2, Nr. 1, b), u.a. "die Personen, die an einer beruflichen Ausbildung teilnehmen, bei der das Ausbildungsprogramm eine Form von Arbeit vorsieht, die in der Ausbildungsanstalt verrichtet wird oder auch nicht".

Es steht der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht zu, die Anwendung dieses Gesetzes und seiner Durchführungserlasse vorzuschreiben. Diese Anwendung ergibt sich aus dem Gesetz selbst.

Artikel 5, § 3, des Entwurfs, der diese Angelegenheit regelt (Arbeitsmedizin), ist in diesem Maße anzupassen.

Artikel 6

1. Die Aufzählung in Artikel 6 muss in Nr. 1, 2, 3 usw. (und nicht in Paragraphen) gegliedert werden ⁽³⁾.

Dieselbe Bemerkung gilt für Artikel 7.

2. Wie aus den Erklärungen des Bevollmächtigten des Ministers hervorgeht, entspricht der Begriff "Ausbildungsbegleiter" in Artikel 6, § 7, dem in den Artikeln 32 und folgenden des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen gebrauchten Begriff "Lehrlingssekretär".

⁽³⁾ Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, 2008, Empfehlung Nr. 58, www.staatsrat.be (02/06/2009).

Wie jedoch aus Artikel 33 des o.a. Dekrets hervorgeht, haben die Lehrlingssekretäre die Aufgabe, die Betreuung der Ausbildung der Lehrlinge zu gewährleisten. Es ist nicht sicher, dass diese Aufgabe die Betreuung der Ausbildung der zukünftigen Betriebsleiter, die das Meistervolontariat zum Gegenstand hat, umfasst. Diese Ausdehnung der Aufgaben der Lehrlingssekretäre erfordert eine Änderung des o.a. Dekrets vom 16. Dezember 1991.

Wenn mit dem Begriff "Ausbildungsbegleiter" dasselbe gemeint wird wie mit dem Begriff "Lehrlingssekretär", muss auf jeden Fall die Terminologie des entworfenen Erlasses diesbezüglich mit der im Dekret gebrauchten Terminologie in Übereinstimmung gebracht werden.

Dieselbe Bemerkung gilt für Artikel 7, § 8, des Entwurfs.

3. Im Gegensatz zu den ersten acht Paragraphen des Artikels 6, die die Pflichten der Betriebsleiter aufzählen, betrifft Paragraph 9 des Artikels 6 die Sanktion für eine Verletzung dieser Pflichten. Es wäre dann auch besser aus diesem Artikel 6, § 9, eine autonome Bestimmung zu machen, die Artikel 7 würde (die Nummerierung der nachfolgenden Bestimmungen muss folglich angepasst werden).

4. Artikel 6, § 9 (der Artikel 7 wird), ist wie folgt anzupassen :

- wie der Bevollmächtigte des Ministers bestätigt hat, muss man "in Artikel 2, 5 und 6" statt "in Artikel 2 bis 4" schreiben;
- es liegt auf der Hand, dass das Institut dem Betrieb, Betriebsleiter bzw. Ausbilder die Zulassung erst entziehen darf, nachdem diese Gelegenheit gehabt haben, ihren Standpunkt darzulegen; der Entzug der Zulassung ist nämlich eine ernste Sanktion, die mit dem Verhalten der bestraften Person verbunden ist;
- statt "die Zulassung zur praktischen Ausbildung im Beruf" zu schreiben, wäre es genauer, "die in Artikel 2, § 1, vorgesehene Zulassung zur Ausbildung von Meistervolontären" zu schreiben;

- im letzten Satz ist das Wort "begründete" auszulassen; die Begründungspflicht geht nämlich schon aus dem Gesetz vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte hervor;
- die betreffende Bestimmung sollte ergänzt werden und erklären, wie die Entscheidung des Zulassungsentzugs dem Betreffenden notifiziert wird; die Weise der Notifizierung muss so beschaffen sein, dass der Adressat diese Notifizierung nachweisen kann, da der Beginn der Frist für die Einreichung einer Klage vor dem Staatsrat genau festzulegen ist.

5. Auf die Aufforderung, die Übereinstimmung eines Entzugs der Zulassung für eine Dauer von mindestens drei Jahren (Artikel 6, § 9, der Artikel 7 des Entwurfs wird) mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu rechtfertigen, hat der Beauftragte des Ministers wie folgt geantwortet :

"(...) lorsque l'autorité prend une mesure à la suite d'un manquement (...), il est de règle qu'elle doit veiller à ce que la mesure soit proportionnée à l'«infraction»; que ceci suppose dès lors qu'elle ait la possibilité d'opérer un certain choix quant à la mesure à appliquer en fonction de la gravité du fait; que la réglementation doit lui donner cette possibilité".

Wie die Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrats es kürzlich noch festgestellt hat ⁽⁴⁾,

"(...) lorsque l'autorité prend une mesure à la suite d'un manquement (...), il est de règle qu'elle doit veiller à ce que la mesure soit proportionnée à l'«infraction»; que ceci suppose dès lors qu'elle ait la possibilité d'opérer un certain choix quant à la mesure à appliquer en fonction de la gravité du fait; que la réglementation doit lui donner cette possibilité".

Es könnte deshalb betrachtet werden, dass die im letzten Satz des Artikels 6, § 9, des Entwurfs (der Artikel 7 wird), vorgesehene Sanktion gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt.

⁽⁴⁾ Urteil Staatsrat Pauquet / l'Agence fédérale pour la sécurité de la chaîne alimentaire, en abrégé "AFSCA", Nr 192.286 vom 9. April 2009.

Artikel 7

Was den Begriff "Ausbildungsbegleiter" in Artikel 7, § 8, betrifft, wird auf die zweite Bemerkung zu Artikel 6 hingewiesen.

Artikel 8

Was Artikel 8 des Entwurfs betrifft, wurden dem Beauftragten des Ministers folgende Fragen gestellt :

"L'article 8, § 1^{er}, première phrase, n'est-il pas en contradiction avec l'article 9 du décret du 16 décembre 1991, selon lequel «les cours, tests et examens de la formation de base sont organisés par les centres agréés» (ce qui désigne ... les centres visés aux articles 27 et suivants du décret du 16 décembre 1991)?

À supposer que les cours et examens puissent effectivement être organisés dans d'autres institutions que les centres visés aux articles 27 et suivants du décret du 16 décembre 1991, l'organisation de cours et examens, par l'Institut, dans des institutions reconnues de la Région wallonne/de la Communauté française ne nécessite-t-elle pas la conclusion d'un accord de coopération préalable avec la Région wallonne/la Communauté française?

L'idée que l'Institut puisse organiser des cours et examens en langue française vous paraît-elle compatible avec l'article 69 de la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone et avec l'article 12, alinéa 1^{er}, des lois coordonnées du 18 juillet 1966 sur l'emploi des langues en matière administrative ? et avec l'article 30 de la Constitution, en vertu duquel l'emploi des langues ne peut être réglé que par une loi ?"

Der Beauftragte des Ministers hat wie folgt geantwortet :

"Nous allons re(m)placer le texte de l'article 8 par le texte suivant :

Art. 8 § 1 – Die Kurse, Tests und Prüfungen finden in der Regel an einem auf Grund von Art. 27 des Dekretes vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen anerkannten Zentrum für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen, nachfolgend als „ZAWM“ ezeichnet, statt.

§ 2 - Falls aus organisatorischen Gründen kein Kursus, keine Tests oder Prüfungen in einem ZAWM angeboten werden, die dem gemäß Artikel 1 § 3 genehmigten Ausbildungsprogramm entsprechen, kann das IAWM einen anderen Organisator von Kursen hierfür bestimmen, insofern durch das IAWM festgestellt wurde, dass die Kursinhalte, Test- und Prüfungsbedingungen dort weitgehend mit denen übereinstimmen, die im Programm, das Gegenstand der Ausbildung ist, vorgesehen sind."

Diese neue Fassung scheint annehmbar zu sein.

Der Verfasser des Entwurfs sollte jedoch überprüfen, ob der heutige Paragraph 2 des Artikels 8 absichtlich ausgelassen wird oder ob dieser Paragraph 2 nicht eher Paragraph 3 des Artikels 8 werden muss.

Artikel 9

Artikel 9 müsste neu strukturiert und so gegliedert werden, dass die verschiedenen Ideen in logischerer Reihenfolge zusammengefasst werden. Diese Umstrukturierung könnte wie folgt geschehen :

- Artikel 9 würde nur mehr die Paragraphen 1 und 2 enthalten;
- ein neuer (einzufügender) Artikel 10 würde den Paragraphen 5 enthalten und würde mit den Worten "Zu jeder Zeit im Laufe der Ausführung des Meistervolontariatsvertrages" beginnen;
- ein neuer (einzufügender) Artikel 11 würde den Paragraphen 3 enthalten;
- ein neuer (einzufügender) Artikel 12 würde die Paragraphen 4 und 6 enthalten.

Artikel 10

Der Verfasser des Entwurfs sollte dafür sorgen, dass die Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* rechtzeitig, d.h. mindestens zehn Tage vor dem vorgesehenen Tag des Inkrafttretens, erfolgt, so dass die Betroffenen über die übliche zehntägige Frist verfügen, um von der Regelung Kenntnis zu nehmen und sie einzuhalten ⁽⁵⁾.

⁽⁵⁾ Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, 2008, Empfehlung Nr. 156, www.staatsrat.be (02/06/2009).

Schlussbemerkung

Nach dem Artikel bezüglich des Inkrafttretens füge man einen neuen Artikel mit einer Ausführungsformel hinzu ⁽⁶⁾.

Gesetzgebungstechnische Bemerkung

Ein Artikel ist nicht in Paragraphen einzuteilen, wenn diese Einteilung :

- mit sich bringt, dass jeder Paragraph nur einen Absatz enthält,
- nicht zu einer deutlicheren Gestaltung des Artikels beiträgt ⁽⁷⁾.

Der Verfasser des Entwurfs sollte unter Berücksichtigung dieser Empfehlung untersuchen, ob die Einteilung der verschiedenen entworfenen Artikel in Paragraphen beibehalten werden muss.

⁽⁶⁾ Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, 2008, Empfehlung Nr. 162 bis 164, www.staatsrat.be (02/06/2009).

⁽⁷⁾ Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, 2008, Empfehlung Nr. 57.3, www.staatsrat.be (02/06/2009).

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	P. VANDERNOOT,	Staatsräte,
den Damen	M. BAGUET,	
Herrn	H. BOSLY,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
	B. VIGNERON,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau W. VOGEL, erster Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

B. VIGNERON

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN,